



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2025 Nr. 563

17. Dezember 2025

Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹) des Freistaates Bayern

über die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 1. Januar 2026 geltenden VGN-Verbundgebiet als Höchsttarif im Schienenpersonennahverkehr (zweite Verbundraumerweiterung)

Hintergrund

In seiner Regierungserklärung vom 18. April 2018 hat Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder erklärt, dass der Freistaat Bayern neue Wege im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gehen wolle, unter anderem auch durch die Schaffung einheitlicher Verbundstrukturen. Auf dieser Grundlage sind die Städte Coburg und Hof sowie die Landkreise Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Tirschenreuth und Wunsiedel, allesamt Mitglieder der Europäischen Metropolregion Nürnberg, mit planerischer, organisatorischer und finanzieller Unterstützung des Freistaats Bayern bereits seit dem 1. Januar 2024 (erste Verbundraumerweiterung) dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) beigetreten. Die Stadt Weiden und der Landkreis Neustadt an der Waldnaab haben beschlossen, dem zu folgen und den ÖPNV in ihren jeweiligen Gebieten mit Wirkung zum 1. Januar 2026 ebenfalls in den VGN zu integrieren (zweite Verbundraumerweiterung).

Nach der verkehrlichen Untersuchung liegen gute Gründe für die angestrebte zweite Verbundraumerweiterung vor. Insbesondere die ausgeprägten Pendlerverflechtungen zwischen der beitrittsinteressierten Stadt und dem beitrittsinteressierten Landkreis sowie auch zwischen dem Beitragsgebiet und dem bisherigen VGN-Verbundgebiet (Bestandsgebiet sowie Gebiet der ersten Verbundraumerweiterung) sprechen für diese zweite Verbundraumerweiterung. Die Ausweitung des VGN-Verbundgebiets soll nach der oben genannten Untersuchung die individuelle Entscheidung der Menschen für den Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel erleichtern, insbesondere für Pendler und den Freizeitverkehr. Ein einheitliches Ticketsortiment, ein einheitlicher Tarif, ein abgestimmter Fahrplan, Echtzeitinformation in vielen Verkehrsmitteln und die Möglichkeit der Buchung von Mobilitätsangeboten über eine übergreifende App sollen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel einfacher und attraktiver machen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung behandelt ausschließlich die zweite Verbundraumerweiterung und grenzt diese von der ersten Verbundraumerweiterung ab. Die Allgemeinverfügung zur ersten Verbundraumerweiterung bleibt daneben bestehen.

Allgemeinverfügung

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 2 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt das

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Festsetzung des VGN-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Sinne des § 2 Abs. 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen in dem in Nr. 2.3 definierten Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

2. **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

2.1 Alle Eisenbahnverkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (dazu Nr. 2.3) öffentliche Personenverkehrsdiene im SPPN erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser Allgemeinverfügung (dazu Nr. 8) den VGN-Gemeinschaftstarif in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. Januar 2026 (www.vgn.de/media/gemeinschaftstarif.pdf) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser Allgemeinverfügung entsprechend Nr. 2.2 anzuwenden (im Folgenden Tarifanwendung oder Tarifanwendungspflicht).

2.2 Die Tarifanwendung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet:

- die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden VGN-Gemeinschaftstarif gemäß Nr. 2.1,
- die Verpflichtung zum Vertrieb des VGN-Gemeinschaftstarifs gemäß Nr. 2.1,
- die Beschaffung und den Einsatz von verbundeneheitlicher Infrastruktur insbesondere für den Vertrieb und die Kontrolle,
- die hierfür erforderliche Integration in die VGN GmbH als Gesellschafter oder assoziiertes Unternehmen.

Im Rahmen dieser Allgemeinverfügung wird ausschließlich die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden VGN-Gemeinschaftstarif im Sinne des ersten Spiegelstrichs als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung konkreter geregelt; im Übrigen sind die vorgenannten Verpflichtungen (Spiegelstrich 2 bis 4) gesonderten Regelungen (etwa Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder den Verbundregularien) vorbehalten.

2.3 Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich sachlich und geografisch auf alle öffentlichen Personenverkehre des SPPN im VGN-Verbundgebiet (siehe [Anlage 1](#): Tarifzonenplan VGN), soweit diese nicht bereits von der Allgemeinverfügung zur ersten Verbundraumerweiterung (Allgemeinverfügung des Freistaates Bayern (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) über die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 1. Januar 2024 geltenden VGN-Verbundgebiet als Höchsttarif im Schienenpersonenverkehr) umfasst sind. Die Tarifvorgabe sowie die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung sind somit beschränkt auf die zweite Verbundraumerweiterung beziehungsweise die hieraus resultierenden finanziellen Nachteile gemäß Nr. 4. Für die Tarifvorgabe sowie die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen in Bezug auf die erste Verbundraumerweiterung gilt die im zweiten Halbsatz des ersten Satzes angeführte Allgemeinverfügung fort.

3. **Verhältnis zu bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen**

Die Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die öffentliche Personenverkehre des SPPN im VGN-Verbundgebiet im Sinne dieser Allgemeinverfügung zum Gegenstand haben, haben neben dieser Allgemeinverfügung weiter Bestand und bleiben von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung grundsätzlich unberührt. Die Tarifanwendungspflicht bezüglich des VGN-Gemeinschaftstarifs sowie die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen ergeben sich aus dieser Allgemeinverfügung. Die Abwicklung der Ausgleichsleistungen erfolgt unter Bezugnahme auf die öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung.

4. Ausgleichsleistungen

- 4.1 Die Eisenbahnverkehrsunternehmen erhalten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs im Zuge der zweiten Verbundraumerweiterung entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs im Rahmen der zweiten Verbundraumerweiterung (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.
- 4.1.1 Die Höhe der Ausgleichsleistungen je Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund entstandener Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste (HDTV) mit der zweiten Verbundraumerweiterung ab dem 1. Januar 2026 wird wie folgt berechnet:
- Es wird eine Vorher-Nachher-Bewertung der Fahrgeldeinnahmen zum aktuellen VGN-Gemeinschaftstarif und dem einfachen oder kombinierten Referenztarif vor der zweiten Verbundraumerweiterung (mit ebenfalls aktuellem Preisniveau) vorgenommen. Dieser Wert wird mit den auf die jeweilige Relation entfallenden Fahrscheinen je öffentlichem Dienstleistungsauftrag multipliziert. Die auf die Relation entfallenden Fahrscheine wurden aus den von den Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten Erhebungsdaten aus dem Jahr 2019 ermittelt. Mit Hilfe der Daten der in den Kalenderjahren 2024 und 2025 durchgeföhrten Erhebungen des VGN wird die jeweilige Anzahl der auf die Relation entfallenden Fahrscheine aktualisiert und endgültig für ein Kalenderjahr hochgerechnet. Hierbei gilt das in [Anlage 2](#) beschriebene Verfahren.
- 4.1.2 Die gemäß Nr. 4.1.1 berechnete Höhe der Ausgleichsleistung wird je öffentlichem Dienstleistungsauftrag jährlich, frühestens ab dem 1. Januar 2027, gemäß dem Delta der durchschnittlichen Tarifentwicklung des Deutschlandtarifs des Deutschlandtarifverbunds (DTV) zum VGN-Gemeinschaftstarif sowie eintretender Mengeneffekte nach dem Berechnungsverfahren in [Anlage 2](#) fortgeschrieben.
- 4.1.3 Zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung nach dieser Allgemeinverfügung und Ausgleichsleistungen aus anderen allgemeinen Vorschriften wie den Allgemeinverfügungen zur ersten Verbundraumerweiterung, zum Deutschlandticket und zum 365-Euro-Ticket werden diese Tarifmaßnahmen für den Zeitraum sich überschneidender Gültigkeitszeiträume bei der Vorher-Nachher-Bewertung entsprechend Nr. 4.1.1 nicht berücksichtigt.
- 4.1.4 Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach dieser Allgemeinverfügung bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß den Nrn. 2.1 und 2.2 Satz 1 Spiegelstrich 1 nicht übersteigen.
- 4.2 Die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bezogen auf die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung geregelten Verpflichtung. Diesbezüglich gilt:
- 4.2.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser Allgemeinverfügung entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifanwendungspflicht im Freistaat Bayern in Bezug auf den VGN-Gemeinschaftstarif gemäß den Nrn. 2.1 und 2.2 Satz 1 Spiegelstrich 1. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und Kosten vorzunehmen, die durch die Erfüllung dieser Tarifanwendungspflicht entstehen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls gemäß [Anlage 2](#).
- 4.2.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden im Übrigen unter Bezugnahme auf und unter Berücksichtigung der Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt.
- 4.2.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die

Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unter Bezugnahme auf den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gewährleistet. Hierfür weist das Eisenbahnverkehrsunternehmen bezogen auf jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag jährlich durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nach, dass die Aufstellung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Nr. 4.1 richtig erfolgt ist und die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung bezogen auf die Tarifanwendungspflicht nach den Nrn. 2.1 und 2.2 Satz 1 Spiegelstrich 1 nicht zu einer Überkompensation führen; es gilt Nr. 5.2. Soweit sachgerecht, kann der Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation vom Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Abstimmung mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) gesamthaft zusammen mit dem Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation nach Maßgabe weiterer bestehender allgemeiner Vorschriften (vergleiche Nr. 4.1.3) durchgeführt werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Eisenbahnverkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Das Eisenbahnverkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser Allgemeinverfügung geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Allgemeinverfügung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.2 Die Eisenbahnverkehrsunternehmen sind insbesondere verpflichtet, die für die Ermittlung der Ausgleichsleistung nach Nr. 4 und [Anlage 2](#) erforderlichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen und bei Bedarf in diesem Zusammenhang erforderliche Daten vorzulegen. Für die Prüfung der Berechnungsergebnisse der VGN GmbH durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen sind die von der VGN GmbH gesetzten Fristen einzuhalten.
- 5.3 Das Eisenbahnverkehrsunternehmen bestätigt, sofern entsprechende Angaben gemacht beziehungsweise Daten vorgelegt werden, die Richtigkeit dieser Angaben und Daten.
- 5.4 Werden erforderliche Mitwirkungspflichten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung vom Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht erfüllt oder werden erforderliche Unterlagen oder Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden.
- 5.5 Der Freistaat Bayern sowie in seinem Auftrag die BEG oder der Zweckverband VGN (ZVGN) können die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Der Freistaat Bayern oder in seinem Auftrag die jeweils zuständige Regierung kann zudem die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, die im Hinblick auf die Durchführung der den Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung zugrunde liegenden Zuwendungsverfahren erforderlich sind.
- 5.6 Der Freistaat Bayern sowie in seinem Auftrag die BEG können die von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen vom Freistaat Bayern oder in seinem Auftrag von der BEG bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren. Bei der Prüfung durch einen Dritten wird gewährleistet, dass der Dritte keinerlei Eigeninteresse an der Kenntnis der zu prüfenden Unterlagen hat.
- 5.7 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie gegebenenfalls personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen und dem Freistaat Bayern entweder bilateral oder gemeinsam mit der BEG getroffen. Gleichermaßen gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Speicherung von Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen/Verfahren

6.1

Die Abwicklung des Ausgleichs erfolgt nach folgendem Verfahren: Die Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der Tarifanwendungspflicht nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung werden jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet innerhalb des VGN-Verbundgebiets von den dem Verbund beitretenden Aufgabenträgern des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (aÖPNV) getragen; dies beinhaltet auch Ausgleichsleistungen in den Gebieten des bislang bestehenden VGN-Verbundgebiets. Maßgeblich ist die von der VGN GmbH erstellte Berechnung gemäß dem Berechnungsverfahren in [Anlage 2](#). Die dem Verbund beitretenden Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV können hierfür bei der zuständigen Regierung Zuwendungen beantragen. Vorliegend wird dieser Antrag gemäß Verbandssatzung vom ZVGN für seine Verbandsmitglieder bei der jeweils zuständigen Regierung gestellt. Den verbleibenden Eigenanteil stellt der ZVGN den dem Verbund beitretenden Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV in Rechnung. Basis ist die von der Verbundgesellschaft ermittelte Höhe der Ausgleichsleistungen, aufgegliedert in Zuwendungen des Freistaates Bayern und den Eigenanteil des jeweiligen dem Verbund beitretenden Aufgabenträgers des allgemeinen ÖPNV. Hierfür wird die Höhe der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung von der VGN GmbH zunächst vorläufig aufgrund prognostizierter Daten und später aufgrund der tatsächlichen Daten ermittelt. Nach Eingang der Zuwendungs- und Rechnungsbeträge überweist der ZVGN die Ausgleichsleistungen in Summe an die VGN GmbH, die im Rahmen der Einnahmenaufteilung im VGN die Beträge den anspruchsberechtigen Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß Nr. 6.2 zunächst vorläufig zuscheidet. Nach Feststellung der tatsächlichen Daten wird die Höhe der Ausgleichsleistungen von der VGN GmbH nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung für das jeweilige Kalenderjahr gemäß Nr. 6.3 endgültig ermittelt und eine Spitzabrechnung erstellt. Auf dieser Grundlage erstellt der ZVGN für das jeweilige Kalenderjahr die Schlussabrechnung an die jeweilige Regierung sowie an die dem Verbund beitretenden Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV. Nach Eingang der Zuwendungs- und Rechnungsbeträge überweist der ZVGN die Ausgleichsleistungen wieder in Summe an die VGN GmbH, die im Rahmen der monatlichen Einnahmenaufteilung im VGN die Beträge gemäß der Schlussabrechnung den anspruchsberechtigten Eisenbahnverkehrsunternehmen endgültig zuscheidet; die zuwendungsrechtlichen Vorgaben insbesondere im Hinblick auf (Zahlungs-)Fristen werden beachtet. Die Zahlungen werden netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet.

6.2

Die Ermittlung der vorläufigen Höhe der Ausgleichsleistungen erfolgt für das Kalenderjahr 2026 zunächst auf Basis der von der VGN GmbH erstellten und mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen, den Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV und dem Freistaat Bayern abgestimmten Prognose. Die Prognose ist gemäß Nr. 4.1.2 mit dem Delta der Tarifentwicklung des Deutschlandtarifverbunds (DTV) zum VGN-Gemeinschaftstarif nach dem Berechnungsverfahren in [Anlage 2](#) fortzuschreiben. Den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird die so ermittelte vorläufige Höhe der Ausgleichsleistungen für das jeweilige Kalenderjahr vom ZVGN über die VGN GmbH als Abschlagszahlung in Höhe von jeweils 50 Prozent zum 30. Juni und zum 30. November des Kalenderjahres weitergeleitet.

6.3

Die Ermittlung der endgültigen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt mit Hilfe der Daten aus der von der VGN GmbH beauftragten Erhebung, die zur Ermittlung der den Verbundverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilungsvertrag durchgeführt wird. Diese Daten bilden sodann für die Folgejahre die Basis für die Ermittlung der vorläufigen Höhe der Ausgleichsleistungen gemäß Nr. 6.2. Für die endgültige Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen ist dieser Wert in den Folgejahren für das jeweilige Kalenderjahr gemäß dem Verfahren in [Anlage 2](#) fortzuschreiben. Unter Zugrundelegung der so ermittelten endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 die Schlussabrechnung. Die Schlussabrechnung beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen und zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung); im Falle einer Überzahlung wird im Regelfall eine Verrechnung mit der jeweils folgenden Abschlagszahlung vorgenommen. Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils nach Vorlage sämtlicher weiterer vom Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Nr. 5.2 vorzulegenden Unterlagen einschließlich des Nachweises des Nichtvorliegens einer Überkompensation. Sofern möglich soll die Schlussabrechnung für das jeweils vorausgehende Kalenderjahr möglichst bis zum

Abrechnungsmonat September vorliegen, sodass eine etwaige Verrechnung noch im Rahmen der Novemberabschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr berücksichtigt werden kann. Im Falle einer Überkompensation ist im Rahmen der Schlussabrechnung auch die Verzinsung entsprechend Nr. 4.2.3 zu regeln.

- 6.4 Für öffentliche Dienstleistungsaufträge, bei denen die Erlösverantwortung bei der BEG liegt (sogenannte Bruttoprinzip), kann bezüglich der Abwicklung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung ein von den vorstehenden Regelungen abweichendes Vorgehen geregelt werden. Auch im Übrigen können bei Bedarf Änderungen bezüglich der Abwicklung der Zahlungen (Zahlungswege et cetera) vorgenommen werden.

7. **Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

- 7.1 Der Freistaat Bayern ist über die auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinverfügung stehen, auch nachträglich vom Freistaat Bayern von den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingefordert werden. Eisenbahnverkehrsunternehmen, denen Ausgleichsleistungen aufgrund dieser Allgemeinverfügung gewährt werden, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit und die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. **Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten**

- 8.1 Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verpflichtung nach Nr. 2 tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Der zeitliche Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung ist jeweils auf die Laufzeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung gemäß Nr. 3 bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge beschränkt. Als bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge gelten dabei sämtliche öffentliche Dienstleistungsaufträge im geografischen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung der Zuschlag bereits erteilt wurde. Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung endet somit bezogen auf jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag separat jeweils mit dem Laufzeitende dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags für die jeweils zugrunde liegenden öffentlichen Personenverkehrsdienste des SPNV entsprechend der Aufstellung in [Anlage 3](#). Eine spätere Laufzeitverlängerung führt ausschließlich bei den in [Anlage 3](#) entsprechend gekennzeichneten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zu einer Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs dieser Allgemeinverfügung bezogen auf diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr, für das das Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung, gegebenenfalls auch nur anteilig, Ausgleichsleistungen erhalten hat, wird auch nach dem Laufzeitende des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung).
- 8.2 Diese Allgemeinverfügung tritt nach Ablauf der Restlaufzeiten sämtlicher umfassten öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß [Anlage 3](#) außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder vorzeitig aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Rahmenbedingungen, die dieser Allgemeinverfügung und den darin enthaltenen Regelungen zur Ermittlung des Ausgleichs zugrunde liegen, wesentlich ändern wie etwa im Falle zusätzlicher oder geänderter Tarifmaßnahmen im VGN-Verbundgebiet einschließlich einer Anpassung der Finanzierung des Deutschlandtickets oder auch zusätzlicher Erweiterungen des VGN-Verbundgebiets.

Gründe

Der Freistaat Bayern fördert landesweit die Schaffung von Verbundstrukturen. Dies betrifft unter anderem auch die zweite Verbundraumerweiterung des bisherigen VGN-Verbundgebietes um die die Stadt Weiden und den Landkreis Neustadt an der Waldnaab. Zuvor waren bereits die Städte Coburg und Hof sowie die Landkreise Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Tirschenreuth und Wunsiedel dem VGN beigetreten (erste Verbundraumerweiterung). Im Zuge der zweiten Verbundraumerweiterung sollen alle Verkehrsunternehmen des SPNV sowie des allgemeinen ÖPNV auch in den neu hinzukommenden Gebieten zur Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs verpflichtet werden. Die Anwendung des Gemeinschaftstarifs führt im Vergleich zu den bislang angewendeten Tarifen zu Mindererlösen bei den Verkehrsunternehmen, die öffentliche Personenverkehrsdienste in den neu hinzukommenden Gebieten sowie auch im Bestandsgebiet des VGN-Verbundraums einschließlich der Gebiete aus der ersten Verbundraumerweiterung erbringen, den sogenannten Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverlusten (HDTV). Diese HDTV, die als Folge der Verpflichtung zur Anwendung des Gemeinschaftstarifs entstehen, sind den Verkehrsunternehmen jeweils für die Restlaufzeit der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge beziehungsweise den zugrunde liegenden Liniengenehmigungen auszugleichen.

Für einen rechtskonformen Ausgleich durch die Aufgabenträger des SPNV und des allgemeinen ÖPNV im Freistaat Bayern an die Verkehrsunternehmen bedarf es entsprechender Regelungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und/oder allgemeiner Vorschriften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Vor diesem Hintergrund erlässt der Freistaat Bayern in seiner Funktion als Aufgabenträger für den SPNV gemäß Art. 15 Abs. 1 BayÖPNVG und als gemäß Art. 15 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in seinem sachlichen und geografischen Zuständigkeitsgebiet auf Grundlage von § 2 RegG und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine allgemeine Vorschrift in der Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des VGN-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif. Die Allgemeinverfügung regelt mit dem Ziel einer flächendeckenden und einheitlichen Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 1. Januar 2026 geltenden VGN-Verbundgebiet spezifisch die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden VGN-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif bezogen auf die zweite Verbundraumerweiterung und enthält korrespondierend hierzu die Regelungen zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen hierfür. Der Geltungsbereich der hiesigen Allgemeinverfügung ist auf die zweite Verbundraumerweiterung beschränkt; die Allgemeinverfügung zur ersten Verbundraumerweiterung (Allgemeinverfügung des Freistaates Bayern (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) über die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 1. Januar 2024 geltenden VGN-Verbundgebiet als Höchsttarif im Schienenpersonenverkehr) bleibt daneben bestehen. Weitere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anwendung des VGN-Verbundtarifs, wie insbesondere die Verpflichtung zum Vertrieb, die Beschaffung und der Einsatz von verbundeneheitlicher Infrastruktur sowie die im Übrigen erforderliche Integration in den VGN bleiben gesonderten Regelungen (etwa Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder den Verbundregularien) vorbehalten. Hierdurch werden parallele Strukturen und ein hiermit verbundener (erhöhter) Verwaltungsaufwand vermieden und eine Doppelfinanzierung wird ausgeschlossen.

Die Allgemeinverfügung setzt die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Eisenbahnverkehrsunternehmen um. Die Ausgleichsleistungen sind auf den finanziellen Nettoeffekt aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Anerkennung des VGN-Gemeinschaftstarifs beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern:
Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,

- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:
Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken:
Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken:
Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Mittelfranken:
Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24–28,
- Regierungsbezirk Schwaben:
Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anlagen

[Anlage 1:](#) Tarifzonenplan VGN

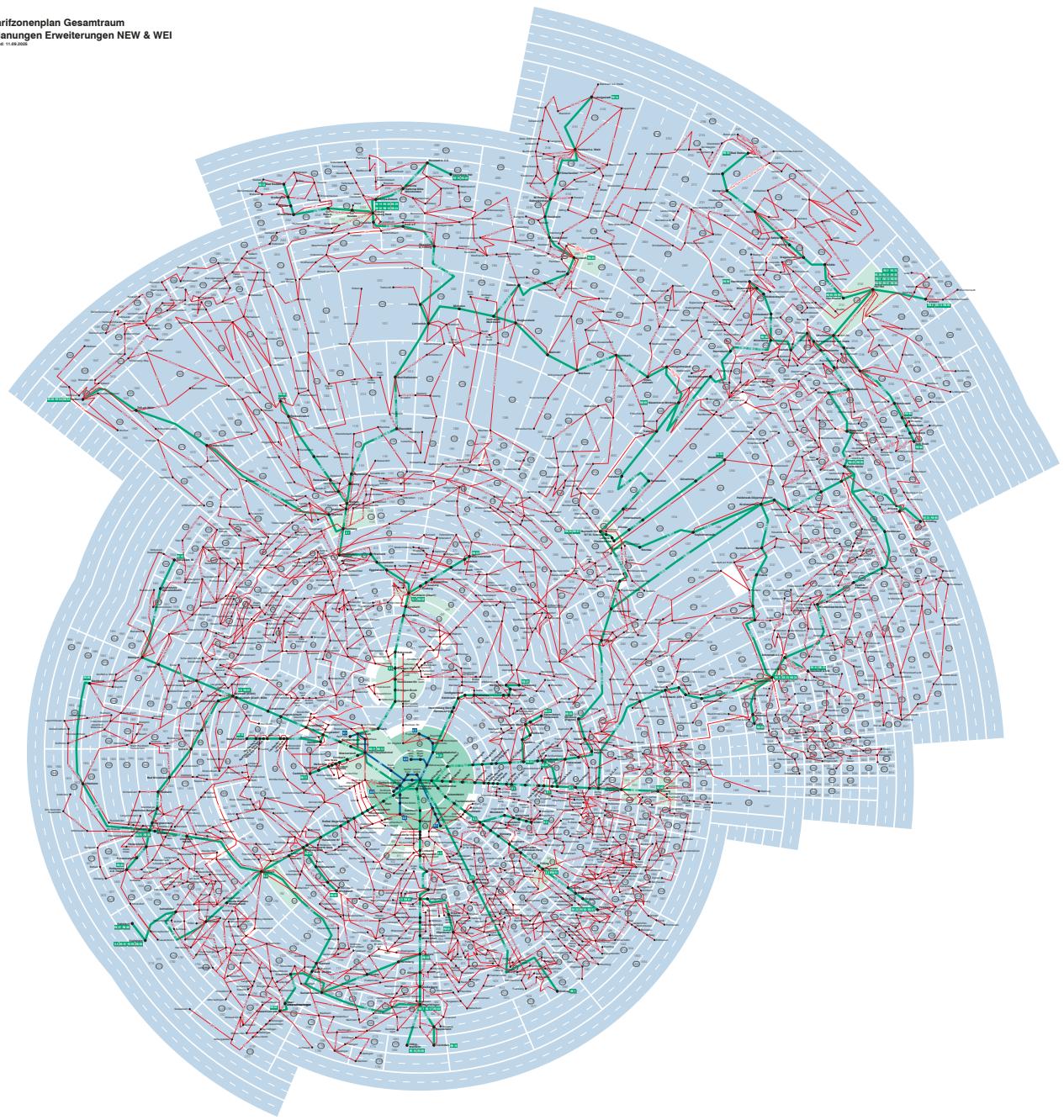
[Anlage 2:](#) Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Ausgleichshöhe

[Anlage 3:](#) Aufstellung zugrunde liegende VDV einschließlich Laufzeiten (Liste)

München, den 26. November 2025

Dr. Thomas G r u b e r
Ministerialdirektor

Tarifzonenplan Gesamttraum
Planungen Erweiterungen NEW & WEI
Stand: 11.09.2025



Anlage 2**Berechnungsverfahren zur Ausgleichsermittlung zur Allgemeinverfügung
über die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 1. Januar 2026 geltenden
VGN-Tarifgebiet als Höchsttarif im Schienenpersonennahverkehr****1. Berechnung der vorläufigen Höhe der Ausgleichsleistungen (Höhe der
Abschlagszahlungen)****1.1 Auswahl der für die Berechnung relevanten Erhebungsdatensätze (nach erster und vor zweiter
Verbundraumerweiterung)**

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen stellen der VGN GmbH die Erhebungsdaten und Datensätze aus ihrer Verkehrserhebung 2019 zur Verfügung, die für die hier betrachtete zweite Verbundraumerweiterung (VRE) relevant sind.

Ab dem 01.01.2026 kommt der VGN-Gemeinschaftstarif für Fahrten im Binnenverkehr der Erweiterungsgebiete der zweiten VRE, im Querverkehr zwischen den Erweiterungslandkreisen- und -städten und im ein- und ausbrechenden Verkehr vom Erweiterungsgebiet der zweiten VRE in den VGN-Bestandsraum nach der ersten VRE zur Anwendung.

Für Fahrten, die über die Erweiterungsgebiete der zweiten VRE oder über den bisherigen VGN-Bestandsraum nach der ersten VRE hinausführen, gilt weiterhin der heute bestehende Tarif. Diese Fahrgäste werden bei der Berechnung der aus der Verbundraumerweiterung resultierenden Mehrbeziehungsweise Mindereinnahmen aus den Datenbeständen gelöscht und nicht berücksichtigt. Zudem werden auch folgende Datensätze nicht berücksichtigt:

- Fahrgäste, die zum Zeitpunkt der Erhebung bereits mit VGN-Gemeinschaftstarif unterwegs waren,
- Fahrgäste, die mit einem Semesterticket angetroffen wurden (Anschlussfahrkarten wurden aber weiterhin berücksichtigt),
- Grau- und Schwarzfahrer,
- Fahrkarten, zu denen kein Preis ermittelbar ist (zum Beispiel DB Job-Tickets, DB Sparpreise),
- Freifahrer (Schwerbehinderte, Polizei in Uniform, ...),
- Fahrkarten mit Fernverkehrsanteil (zum Beispiel BahnCard 100),
- Sonstige (insbesondere Mitarbeiterfahrkarten, Fahrkarten aus dem Ausland, Quer-durchs-Land-Tickets, Bayern-Tickets für 5 Personen),

Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, deren Netzzuschnitt sich entweder im Vergleich zu einem zuvor geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder durch Anpassung während der Laufzeit des aktuell geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags gegenüber der Erhebung 2021/2022 beziehungsweise 2022/2023 wesentlich geändert hat („Neuverkehre“), trifft die VGN GmbH plausible Annahmen und erläutert diese mit geeigneten Datengrundlagen.

**1.2 Überführung der Fahrausweise aus dem Deutschlandtarif im Deutschlandtarifverbund in den
VGN-Gemeinschaftstarif**

Die verschiedenen Fahrausweisarten des Deutschlandtarifs im Deutschlandtarifverbund werden im nächsten Schritt in vergleichbare Fahrausweisarten des VGN-Gemeinschaftstarifs nach Maßgabe der Überleitungstabellen in Abbildung 1 überführt. Die mit den Verkehrsunternehmen abgestimmte Zuordnung veranschaulicht folgende Tabelle:

Fahrausweisblock		Fahrschein vor Integration	Fahrschein nach Integration
Bartarif	DB Flexpreis - Einfache Fahrt Erw.	DB Flexpreis - Einfache Fahrt Erw. mit BC 25	Einzelfahrt Erwachsene
	DB Flexpreis - Einfache Fahrt Erw. mit BC 50		
	DB Flexpreis - Einfache Fahrt Kind	DB Flexpreis - Einfache Fahrt Kind mit BC 25	Einzelfahrt Kind
	DB Flexpreis - Einfache Fahrt Kind mit BC 50		
	DB Flexpreis - Hin- und Rückfahrt Erw.	DB Flexpreis - Hin- und Rückfahrt Erw. mit BC 25	TagesTicket Plus oder 2x Einzelfahrt Erwachsene
Zeitkarten	DB Flexpreis - Hin- und Rückfahrt Erw. mit BC 50		
	DB Flexpreis - Hin- und Rückfahrt Kind	DB Flexpreis - Hin- und Rückfahrt Kind mit BC 25	2x Einzelfahrt Kind
	DB Flexpreis - Hin- und Rückfahrt Kind mit BC 50		
	DB Studi-Spar-Ticket		Einzelfahrt Erwachsene
		DB Jahreskarte ABO	JahresAbo
Ländertickets		DB Monatskarte ABO	JahresAbo
		DB Monatskarte	Solo31
		DB Wochenkarte	7-Tage-MobiCard
		DB Zeitkarte Schüler Monatskarte	Schülermonatskarte
		DB Zeitkarte Schüler Monatskarte ABO	Schülermonatskarte
		DB Wochenkarte Schüler	Schülerwochenkarte
	DB Bayern-Ticket 1P.	DB Bayern-Ticket 2P.	TagesTicket Plus
	DB Bayern-Ticket 3P.	DB Bayern-Ticket 4P.	TagesTicket Plus
			2x TagesTicket Plus
			2x TagesTicket Plus
	DB Hopper-Ticket Bayern		TagesTicket Plus oder 2x Einzelfahrt Erwachsene

Abbildung 1 Überleitungstabellen¹

1.3 Bewertung einer Personenfahrt

Für die Berechnung der Mehr- oder Mindereinnahmen als Folge der Einführung des VGN-Gemeinschaftstarifs wird den Befragungsdaten der Eisenbahnverkehrsunternehmen aus 2019 jeder einzelnen Personenfahrt ein Eurowert zugewiesen. Dies gilt sowohl für den Deutschlandtarif im Deutschlandtarifverbund (Vorher-Betrachtung) als auch für den VGN-Gemeinschaftstarif (Nachher-Betrachtung).

Dazu wird der Preis der verwendeten Fahrkarte (gemäß den jeweiligen veröffentlichten Tariftabellen) durch eine SPNV-spezifische Nutzungshäufigkeit (ermittelt aus der VGN-Erhebung 2017) dividiert und anschließend mit der Anzahl der im Datensatz hinterlegten Linienbeförderungsfälle multipliziert. Die Differenz aus der entstehenden Deutschlandtarif- und VGN-Tarifeinnahme ist die Mindereinnahme (Harmonisierungsverlust) beziehungsweise Mehreinnahme (Harmonisierungsgewinn) dieser Personenfahrt. Die kumulierten Harmonisierungsverluste beziehungsweise Harmonisierungsgewinne aller Personenfahrten pro Wettbewerbsnetz ergeben dessen Harmonisierungsergebnis.

Die verwendeten Nutzungshäufigkeiten geben an, wie oft ein Fahrgäst im Durchschnitt seinen Fahrausweis bei einem SPNV-Unternehmen während der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises benutzt. Diese Nutzungshäufigkeiten kommen auch in der Einnahmenaufteilung des VGN zur Anwendung.

¹ Angebote aus dem ehemaligen Tarif der DB (C-Preis) wurden zwischenzeitlich in den D-TVG überführt.

Fahrausweis	Nutzungshäufigkeiten aus VE 2017
Einzelfahrt Erwachsene	1,26
Einzelfahrt Kind	1,26
TagesTicket Plus	4,22
7-Tage-MobiCard	12,04
Solo31	46,14
Abo3	46,14
JahresAbo	39,15
Schülermonatskarte(KT)	29,5
Schülermonatskarte(SZ)	42,18
Schülerwochenkarte	10,54

Abbildung 2 Nutzungshäufigkeiten Fahrausweise (aus VE 2017)

Preisstand für die Berechnung der vorläufigen Abschlagszahlungen ist das Jahr 2025. Bei den VGN-Preisen für Einzelfahrausweise wurde bereits berücksichtigt, dass ein Teil der Fahrausweise online mit einem rabattierten Preis verkauft wird. Es werden für Einzelfahrausweise (sowohl Erwachsene als auch Kind) Mischpreise zwischen digital und nicht-digital verkauften Einzelfahrausweisen gebildet. Dabei gingen in die Mischpreise die rabattierten online-Preise zu 25 % und die herkömmlich verkauften Einzelfahrausweise zu 75 % ein.

2. Berechnung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen

2.1 Aktualisierung der Datensätze und Ermittlung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen

Die unter Nr. 1 beschriebenen Berechnungen werden für die Berechnung der endgültigen Mehr- und Mindereinnahmen noch einmal aktualisiert. Dazu werden die Fahrpreistabellen 2026 für den Deutschlandtarif und dem VGN-Gemeinschaftstarif sowie die aktuelle Fahrgastrachfrage der Eisenbahnverkehrsunternehmen des Jahres 2026 wie folgt eingearbeitet:

- die Anzahl der Linienbeförderungsfälle je Teilnetz wird mit dem Faktor (Fahrgastzahlen je Teilnetz 2026/Fahrgastzahlen je Teilnetz 2019) multipliziert.
- die Fahrausweispreise des Jahres 2025 durch die Fahrausweispreise 2026 sowohl beim Deutschlandtarif im Deutschlandtarifverbund als auch beim VGN-Gemeinschaftstarif ersetzt,
- die SPNV-spezifischen Nutzungshäufigkeiten aus der VGN-Erhebung 2017 durch die Werte der VGN-Erhebung 2023 ersetzt.

Für Fahrten, die über die Erweiterungsgebiete oder über den bisherigen VGN-Bestandsraum hinausführen, gilt weiterhin der heute bestehende Tarif. Diese Fahrgäste werden bei der Berechnung der aus der Verbundraumerweiterung resultierenden Mehr- beziehungsweise Mindereinnahmen aus den Datenbeständen gelöscht und nicht berücksichtigt. Zudem werden auch folgende Datensätze nicht berücksichtigt:

- Fahrgäste, die vor Verbundraumerweiterung bereits ausschließlich im Binnenverkehr mit VGN-Gemeinschaftstarif unterwegs waren (da deren Einnahmen vorher-nachher identisch sind),
- Fahrgäste, die mit einem Semesterticket angetroffen wurden (Anschlussfahrkarten wurden aber weiterhin berücksichtigt),
- Grau- und Schwarzfahrer,
- Fahrkarten, zu denen kein Preis ermittelbar ist (zum Beispiel DB Job-Tickets, DB Sparpreise),
- Freifahrer (Schwerbehinderte, Polizei in Uniform, ...),
- Fahrkarten mit Fernverkehrsanteil (zum Beispiel BahnCard 100),
- Sonstige (insbesondere Mitarbeiterfahrkarten, Fahrkarten aus dem Ausland, Quer-durchs-Land-Tickets, Bayern-Tickets für 5 Personen),

- während der Geltungsdauer der Ausgleichsregelungen des 365-Euro-Ticket im VGN wie im Jahr 2023: Fahrgäste, die mit dem 365-Euro-Ticket (VGN) angetroffen wurden,
- während der Geltungsdauer des Deutschlandticketausgleichs wie im Jahr 2025: Fahrgäste, die mit dem Deutschlandticket angetroffen wurden.

Die bei Bedarf zu aktualisierenden Überleitungstabellen werden als neuer Anhang 1.1 Bestandteil dieser Anlage in Ergänzung der Nr. 4 der Allgemeinverfügung.

Die Berechnung der Mindererlöse in Höhe der HDTV beruht auf den geltenden Regelungen des nachfrageorientierten Einnahmeaufteilungsverfahrens im VGN.

Die resultierenden Tariferlöse je Tarif vor und nach Verbundraumerweiterung werden je öffentlichen Dienstleistungsauftrag pauschal für das Jahr 2026 (Basisjahr) festgeschrieben. Aus deren Differenz ergibt sich die zu ermittelnde endgültige Ausgleichsleistung.

Die so zu ermittelnde endgültige Höhe der Ausgleichsleistungen wird je öffentlichem Dienstleistungsauftrag der Eisenbahnverkehrsunternehmen ausgewiesen.

Positive finanzielle Effekte aufgrund von zu erwartenden Mehrverkehren wirken sich nach derzeitigen Erkenntnisstand im VGN nicht erlössteigernd auf die Einnahmen aus Fahrscheinen aus, sodass keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt. Dies ist darin begründet, dass:

- aufgrund rückläufiger Einwohnerzahlen in den überwiegend ländlich geprägten Verbundraumerweiterungsgebieten derzeit keine nennenswerte Nachfragesteigerungen erwartet werden können,
- etwaige geringfügige Mehrerlöse aus Nachfragesteigerungen durch die mit der Verbundraumerweiterung einhergehenden Mehrkosten für Regiekostenbeiträge für die Verbundgesellschaft aufgezehrt werden.

Die Richtigkeit der Berechnungen zur Ermittlung der endgültigen Einnahmen vor und nach Verbundraumerweiterung sowie der daraus resultierenden Ausgleichsleistungen je öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird von der VGN GmbH für das erste Kalenderjahr 2026 durch Testat eines Wirtschaftsprüfers bestätigt.

2.2 Fortschreibung der tatsächlichen Höhe der Ausgleichsleistungen/Ermittlung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen

Die nach Nr. 2.1 ermittelte tatsächliche Höhe der Ausgleichsleistungen wird je öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Eisenbahnverkehrsunternehmen jährlich, frühestens ab dem Kalenderjahr 2027, unter Berücksichtigung der Tarifentwicklung des Deutschlandtarifs im Deutschlandtarifverbund und des VGN-Gemeinschaftstarifs sowie eintretender Mengeneffekte aufgrund von Preiselastizitäten und bei Abschluss des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bereits festgelegten Angebotsentwicklungen wie folgt fortgeschrieben:

$$\text{Ausgleich}_{n \text{ je ÖDA}} = DTV - \text{BasisErlös}_{n-1 \text{ je ÖDA}} * (1 + \delta_{DTV-Tarif}) * (1 + \delta_{DTV-Tarif} * \varepsilon_{Preis}) * (1 + \delta_{Angebot \text{ je ÖDA}} * \varepsilon_{Angebot}) - VGN - \text{NeuErlös}_{n-1 \text{ je ÖDA}} * (1 + \delta_{VGN-Tarif}) * (1 + \delta_{VGN-Tarif} * \varepsilon_{Preis}) * (1 + \delta_{Angebot \text{ je ÖDA}} * \varepsilon_{Angebot})$$

Dabei stellen DTV - $\text{BasisErlös}_{n-1 = 2026}$ und VGN - $\text{NeuErlös}_{n-1 = 2026}$ die Ausgangswerte gemäß der nach Nr. 2.1 aus der Verkehrserhebung 2024 und 2025 ermittelten Höhe des erforderlichen Ausgleichs und die Basis zur Fortschreibung ab 2027 dar.

Der Mengeneffekt aufgrund von Angebotsentwicklungen $\delta_{Angebot}$ umfasst folgende Sachverhalte:

- Leistungsminderungen,
- Leistungszuwächse, sofern diese bereits zu Vertragsbeginn des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages bekannt beziehungsweise darin bereits vereinbart worden waren (zum Beispiel Zubestellungen über den vertraglichen Mehrleistungspreis oder Betriebsstufen) und in den Kalkulationen der EVU die Berücksichtigung der Verbundraumerweiterung noch nicht stattfinden konnte.

Sonstige nachträgliche Leistungszuwächse führen nicht zu einer Fortschreibung der Ausgleichsleistungen. Die vertraglich vereinbarte jährliche Leistungsänderung, gemessen anhand der

Veränderung der Zugkilometer gegenüber dem Vorjahr, $\delta_{Angebot}$, wird der VGN GmbH hierzu von der BEG mitgeteilt.

Für die Preiselastizität der Nachfrage gilt $\varepsilon_{Preis} = -0,3$ und für die Elastizität aufgrund der Angebotsentwicklung (Betriebsleistung) gilt $\varepsilon_{Angebot} = 0,3$.

Die jeweils aktuelle durchschnittliche Höhe der Tarifentwicklung des Deutschlandtarifs im Deutschlandtarifverbund pro Jahr, $\delta_{(DTV-Tarif)}$, entstammt der Vorlage zur Beschlussfassung im Aufsichtsrat des DTV und wird rechtzeitig durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt.

Grundlage der jeweils aktuellen durchschnittlichen Höhe der Tarifentwicklung des VGN-Gemeinschaftstarifs pro Jahr, $\delta_{(VGN-Tarif)}$, ist die durch die VGN GmbH veröffentlichte durchschnittliche Tarifanpassung nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der VGN GmbH und dem Grundvertrags-Ausschuss.

Die rechnerische Richtigkeit der fortgeschriebenen Werte wird von der VGN GmbH jährlich durch Testat eines Wirtschaftsprüfers bestätigt.

2.3 Ausgleich wegfallender SGB IX-Mittel

Der in Nr. 2.1 beziehungsweise 2.2 ermittelte Ausgleichsbetrag je öffentlichen Dienstleistungsauftrag erhöht sich jährlich zusätzlich um die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX. Die Höhe des Anteils der Mindereinnahmen durch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX bemisst sich nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales für das jeweilige Abrechnungsjahr veröffentlichten Pauschalsatz (www.zbfs.bayern.de/weitere_aufgaben/erstattungsleistungen/fahrgeld_verkehrsbetriebe/).

3. Schlussrechnung

- 3.1 Nach Vorliegen endgültiger, anerkannter und abgestimmter Fahrgastzahlen wird die Schlussrechnung je öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Nr. 6.3 der Allgemeinverfügung und den nachfolgenden Regelungen durchgeführt.

Die Schlussrechnung für jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag eines Eisenbahnverkehrsunternehmens je Kalenderjahr n ergibt sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Schlussrechnung (öffentlicher Dienstleistungsauftrag, } n) &= \\ \text{endgültiger Ausgleichsbetrag (öffentlicher Dienstleistungsauftrag, } n) &- \\ \text{vorläufiger Ausgleichsbetrag (öffentlicher Dienstleistungsauftrag, } n) \end{aligned}$$

Anlage 3

Aufstellung der im VGN-Gebiet zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge einschließlich Laufzeiten

Verkehrsvertrag	EVU	Vertragsbeginn	Vertragsende aktuell
Vogtlandnetz	Die Länderbahn DLB	12/2012	12/2027
Expressverkehr Ostbayern Übergang (Los 1)	DB Regio AG	12/2023	12/2028
Expressverkehr Ostbayern Übergang (Los 2)	Die Länderbahn DLB	12/2023	12/2028
Main-Spessart	DB Regio AG	12/2015	12/2028
Ringzug West/NBS	DB Regio AG	12/2016	12/2028
E-Netz Mainfranken	DB Regio AG	12/2021	12/2028
Expressverkehr Nordostbayern	DB Regio AG	12/2023	12/2030*
S-Bahn Nürnberg (Los 1 und 2)	DB Regio AG	12/2018	12/2030
S-Bahn Nürnberg Linie S6	DB Regio AG	12/2021	12/2030
D-Netz Nürnberg 2019+	DB Regio AG	06/2019	06/2031
Murrbahn (Netz 3a)	Arverio Baden-Württemberg	12/2019	12/2032
Augsburger Netze Los 1 (E-Netz Augsburg)	Arverio Bayern	12/2022	12/2034
Regionalverkehr Oberfranken	agilis-Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG	12/2023	12/2035
Franken-Südthüringen	DB Regio AG	12/2023	12/2035
Regensburg/Donautal	agilis-Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	12/2022	12/2036
Ostthüringennetz	Erfurter Bahn GmbH	12/2024	12/2036
Regionalverkehr Ostbayern Los 1 Oberpfalz	Die Länderbahn DLB	12/2025	12/2037*

* Bei diesen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen führt eine Laufzeitverlängerung nach dem Zeitpunkt des Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung zu einer Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs dieser Allgemeinverfügung. Das in der letzten Spalte angegebene Vertragsende umfasst Laufzeitverlängerungen nur insoweit, wie sie bereits gezogen wurden

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburghring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.